



Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -

A 1 Klausur
am 12. April 2024

A1-II/24 = RA 9 am 12. September 2025

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **12** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Anna Raedecke
Ihre Rechtsanwaltskanzlei



Goethestraße 44 - 30765 Hannover
 raedecke@recht.de
 Telefon: 0511/568567
 Telefax: 0511/568765
 Sternbank Hannover
 IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
 BIC: WEOH ADE3 HYY
 USt -ID -Nr.: DE 889 776 554

12.04.2024

Aktenvermerk/Neues Mandat

Frau Birgit Blüme Burgdorfer Allee 15 30669 Hannover	./.	A+B Krankenkasse Vorstand: Gregor Paire, Hugo Bremer, Hans Will Rappstraße 16 30897 Hannover
---	-----	---

Die Mandantin überreicht diverse Unterlagen und berichtet:

„Ich werde von der A+B Krankenkasse mit Klageschrift vom 14.02.2024 vor dem Landgericht Hannover verklagt. Mit der Klageschrift zusammen habe ich am 22.02.2024 eine Ladung für einen frühen ersten Termin am 02.04.2024 um 11:00 Uhr zugestellt bekommen. Bei diesem Termin ist es zu Problemen und letztendlich zu einem Versäumnisurteil gegen mich gekommen. Dazu möchte ich Ihnen Nachstehendes schildern:

Ich habe zunächst Herrn Rechtsanwalt Dr. Amboss mit der Wahrnehmung meiner Interessen beauftragt. Herr Dr. Amboss hat schriftlich auf die Klage erwidert. Hinsichtlich des Termins hat ihm das Gericht auf einen entsprechenden Antrag hin die Teilnahme per Video gestattet. Herr Dr. Amboss hatte um eine Teilnahme per Video ersucht, da er ab 12:30 Uhr noch einen Präsenztermin (Strafverteidigung) vor dem Amtsgericht Burgdorf hatte, den er mit zusätzlichen Fahrtzeiten zum Landgericht Hannover zeitlich nicht hätte bewältigen können. Dies hatte er mir mitgeteilt. In seinem Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung als Videokonferenz hat er keine weiteren Angaben gemacht. Ich habe das auch nicht weiter hinterfragt.

Letztendlich kam es dann zu dem Versäumnisurteil. Ich habe daraufhin Herrn Rechtsanwalt Dr. Amboss gefragt, wie das passieren konnte. Er erläuterte mir gegenüber Folgendes:

Zur Terminstunde um 11:00 Uhr hielt er sich in seinem Büro bereit. Um 11:02 Uhr erhielt er einen Anruf vom Landgericht, dass sich der Aufruf zur Sache um bis zu eine Stunde, vielleicht auch länger, verzögern könne, weil die um 10:00 Uhr terminierte Sache länger - als bei der Terminierung vorausgesehen - dauerte. Um 11:45 Uhr teilte Herr Dr. Amboss dem Gericht dann per E-Mail und zusätzlich über das besondere elektronische Anwaltspostfach mit, dass er von einer Terminverlegung ausgehe und schlug einen neuen Termin vor.

Um 11:55 Uhr rief die Einzelrichterin beim Landgericht Hannover, Frau Dr. Last, den Termin zur mündlichen Verhandlung dann schließlich auf. Herr Dr. Amboss schaltete sich nicht per Video dazu, da er zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Weg zum Amtsgericht Burgdorf - der Strafverteidigung - war. Herr Rechtsanwalt Dr. Rau beantragte den Erlass eines Versäumnisurteils. Tatsächlich wurde ich entsprechend den Klageanträgen verurteilt.

Ich habe das Vertrauen zu Herrn Dr. Amboss verloren. Daher möchte ich, dass Sie sich der Sache annehmen; insbesondere, weil die A+B Versicherung vergangene Woche mir gegenüber schon angekündigt hat, die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil betreiben zu wollen.

Zur Klage selbst möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Ich habe einen eigenen Reitstall, in dem auch mein Freizeitpferd „Donnerhall“ untergebracht ist. Für die Versorgung des Tieres war und bin ich zuständig, d.h. ich stelle die Fütterung sicher oder bringe „Donnerhall“ – wenn nötig – zum Tierarzt. Leider ist es mir aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich, „Donnerhall“ selbst zu reiten. Ich habe daher schon vor einiger Zeit eine regelmäßige Reitbeteiligung mit Frau Maria Zoth vereinbart. Diese war an mich herantreten und hatte angefragt, ob sie das Pferd „Donnerhall“ regelmäßig ausreiten könne. Ich war mit einer Reitbeteiligung – ohne räumliche oder zeitliche Beschränkung – einverstanden. Frau Zoth konnte das Pferd also aus dem Stall holen bzw. zurückbringen und reiten, wann immer sie wollte, und zwar unentgeltlich. Eine Verpflichtung ihrerseits zum Reiten oder auch zum Versorgen des Tieres bestand dabei nicht. Allerdings wollte ich nicht verantwortlich sein oder Ärger haben, wenn etwas passiert. Daher habe ich über ein entsprechendes Formular einen Haftungsausschluss mit Frau Zoth vereinbart. Darüber hinaus hatte ich schon im Jahr 2019 – als mein Sohn Stefan das Pferd noch beritt – vorsichtshalber

eine Tierhalterhaftpflichtversicherung für „Donnerhall“ abgeschlossen, diese besteht bis heute.

Frau Zoth kam bei einem Ausritt von „Donnerhall“ am 02.05.2023 in Hannover zu Fall. Diese bzw. deren gesetzliche Krankenversicherung behauptet, der Unfall sei auf eine Schreckreaktion des Pferdes zurückzuführen. Ich bin jedoch der festen Überzeugung, dass der Sturz ausschließlich auf einem Reitfehler von Frau Zoth beruht, da „Donnerhall“ in der Vergangenheit nie gebockt hatte. Ich selbst habe den Unfall nicht beobachtet. Lediglich mein Bekannter, Herr Lutz Ludwig, war beim Unfall dabei.

Durch den Sturz hat Frau Zoth offenbar verschiedene Verletzungen erlitten. Jedenfalls hat die A+B Krankenkasse, bei der Frau Zoth gesetzlich krankenversichert ist, von mir mit Schreiben vom 02.01.2024 die Erstattung von Heilbehandlungskosten über insgesamt 4.775,12 € verlangt und mir eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt. Auf das entsprechende Schreiben habe ich wegen des Haftungsausschlusses gar nicht erst reagiert.

In der Folge habe ich dann ein anwaltliches Schreiben vom 25.01.2024 erhalten, in dem ich erneut zur Zahlung, diesmal bis zum 12.02.2024, aufgefordert worden bin. Ich habe dann auf den Haftungsausschluss hingewiesen.

Bitte ergreifen Sie alle erfolgversprechenden Maßnahmen!“

Rae.

Dr. Holger Rau Rechtsanwalt

Dr. Holger Rau – Nienburger Straße 3 – 30419 Hannover

Per beA
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Nienburger Straße 3
30419 Hannover
dr.holger.rau@rechtsanwalt.de
Telefon: 0511/47832300
Telefax: 0511/47832307
IBAN: DE40 4006 0560 0018 0328 88
BIC: GENODEF1S09
USt -ID -Nr.: DE 738 618 461

66/ZR/2024

14.02.2024

Klage

der A+B Krankenkasse, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Gregor Paire,
Hugo Bremer, Hans Will, Rappstraße 16, 30897 Hannover,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Rau, Hannover,

gegen

Frau Birgit Blüme, Burgdorfer Allee 15, 30669 Hannover,

Beklagte,

wegen: Schadensersatzes.

Namens und in Vollmacht der Klägerin werde ich beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.775,12 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 540,50 €, jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche ihr aus dem Unfall ihrer Versicherten Maria Zoth vom 02.05.2023 entstehenden übergangsfähigen Aufwendungen zu ersetzen.

Ferner beantrage ich,

die Beklagte durch Versäumnisurteil zu verurteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Begründung:

Die Klägerin begehrt aus übergegangenem Recht nach § 116 SGB X Schadensersatz wegen eines Reitunfalls ihrer Versicherten Maria Zoth.

Die Klägerin war und ist gesetzliche Krankenversicherin und damit Sozialversicherungsträgerin der Zeugin Maria Zoth.

Die Beklagte war Halterin des Pferdes „Donnerhall“. Die Beklagte und die bei der Klägerin Versicherte schlossen im Juli 2022 eine mündliche Vereinbarung, wonach die bei der Klägerin Versicherte das Pferd der Beklagten uneingeschränkt kostenlos ohne entsprechende Verpflichtung nutzen konnte (sog. Reitbeteiligung). Der Unterhalt des Pferdes oblag der Beklagten, ihrerseits befriedigte die bei der Klägerin Versicherte das Bewegungsbedürfnis des Tieres der Beklagten.

Entsprechend der vereinbarten Reitbeteiligung nutzte die Zeugin Zoth das Pferd in der Folgezeit regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche. Die Nutzung verlief dabei ohne Schwierigkeiten, bis es am 02.05.2023 bei einem Ausritt zu einem Unfall kam. Die bei der Klägerin Versicherte beritt am vorgenannten Tag gemeinsam mit einem Bekannten, Herrn Lutz Ludwig, einen Waldweg unmittelbar neben dem Falkensteiner Weg im Trab. Als plötzlich eine Motorradkolonne mit lautem Getöse auf dem Falkensteiner Weg an den Pferden samt Reitern vorbeidonnerte, ging das Pferd der Beklagten durch und bäumte sich auf. Trotz langjähriger Reiterfahrung – die bei der Klägerin Versicherte besitzt Reiterfahrung seit ca. 15 Jahren – gelang es ihr nicht, sich auf dem Pferd zu halten, sondern sie wurde durch das Aufbäumen des Pferdes von diesem heruntergeworfen und stürzte auf ihre rechte Schulter und ihren rechten Arm.

Beweis: Zeugnis der Frau Maria Zoth, Parkstraße 7, 30605 Hannover.

Durch den Sturz zog sich die bei der Klägerin Versicherte erhebliche Verletzungen zu. Sie erlitt eine Fraktur des rechten Schlüsselbeins und eine Prellung des rechten Ellenbogens. Zur Behandlung der entsprechenden Verletzungen fielen bislang insgesamt Heilbehandlungskosten in Höhe von 4.775,12 € an.

Beweis: Arztbrief vom 02.05.2023, Rechnungen vom 31.08.2023 und 29.12.2023,

Anlagenkonvolut K1.

Die Klägerin glich den entsprechenden Betrag aus. Mit Schreiben vom 02.01.2024 forderte die Klägerin die Beklagte zum Ausgleich der infolge des Unfalls von ihr aufgewandten Heilbehandlungskosten auf. Das Schreiben der Klägerin vom 02.01.2024 überreiche ich als

Anlage K2.

Eine Reaktion oder gar eine Zahlung durch die Beklagte erfolgte jedoch nicht. Die Klägerin wandte sich daraufhin an den Unterzeichner. Dieser forderte die Beklagte mit Schreiben vom 25.01.2024 erneut zur Zahlung unter Fristsetzung bis zum 12.02.2024 auf. Das Schreiben des Unterzeichners vom 25.01.2024 ist als

Anlage K3

beigefügt.

Die Beklagte lehnte jedoch mit Schreiben vom 12.02.2024,

Anlage K4,

jede Zahlung ab und berief sich auf einen vermeintlichen Haftungsausschluss, den sie mit der bei der Klägerin Versicherten vereinbart habe.

Ein Haftungsausschluss kann schon deshalb nicht zum Tragen kommen, weil es sich bei der Tierhalterhaftung um eine Gefährdungshaftung handelt. Die von der Beklagten in Bezug genommene Vereinbarung ist zudem sittenwidrig und damit nichtig, weil das Sozialsystem un gerechtfertigter Weise belastet wird, wenn eine Regressmöglichkeit der Krankenkassen ausgeschlossen wird. Der Gesetzgeber hat im Übrigen in § 116 Abs. 6 SGB X abschließend geregelt, in welchem Fall ein Anspruchsübergang von dem Direktgeschädigten auf die Krankenkasse ausgeschlossen ist. Durch zivilrechtlichen Vertrag kann die gesetzliche Regelung nicht weiter zu Lasten der Krankenkasse ausgeschlossen werden. Eine solche Ausschlussvereinbarung wäre ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter. Schließlich kann der Haftungsverzicht auch deswegen nicht durchgreifen, weil die Beklagte sogar über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung verfügt. Der Haftungsverzicht würde mithin allein dieser Versicherung zuträglich sein. Dass dies nicht richtig sein kann und von den Beteiligten bei der Unterzeichnung der Haftungsverzichtserklärung auch nicht gewollt war, liegt auf der Hand.

Der Ersatz für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten wird als Verzugsschaden geltend gemacht.

Der Klageantrag zu 2. rechtfertigt sich daraus, dass der Genesungsprozess der bei der Klägerin Versicherten noch nicht abgeschlossen ist. Die Zeugin Zoth leidet noch immer unter Schmerzen und Bewegungseinschränkungen in der rechten Schulter und benötigt nach derzeitiger ärztlicher Einschätzung weiterhin – mindestens noch sechs Monate – ärztliche und physiotherapeutische Behandlung. Auch insoweit ist die Beklagte schadensersatzpflichtig.

Weil die Beklagte sich weiterhin beharrlich weigert, die bislang von der Klägerin aufgewendeten Heilbehandlungskosten zu erstatten bzw. ihre Haftung dem Grunde nach anzuerkennen, ist Klage geboten.

Dr. Rau
Rechtsanwalt

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Andreas Amboss



Schulstraße 5 – 29221 Celle
dr.amboss@recht.de
Telefon: 05141/9856567 - Fax: 987654
Heidebank
IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21
BIC: WEOH ADE3 HYY
USt. -ID -Nr.: DE 889 776 554
34 ZR AA/24
28.02.2024

Per beA
Landgericht Hannover
Volgersweg 65
30175 Hannover

Geschäftsnummer: 331 O 14/24

In dem Rechtsstreit

A+B Krankenkasse

Rechtsanwalt Dr. Rau

gegen

Blüme

Rechtsanwalt Dr. Amboss

vertrete ich die Beklagte.

Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen.

Namens und in Vollmacht der Beklagten werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Das angerufene Gericht ist unzuständig. Der mit dem Klageantrag zu 1. geltend gemachte Zahlungsanspruch unterschreitet die Zuständigkeitsgrenze des Landgerichts. Der Klageantrag zu 2. ist daneben bei der Berechnung des Zuständigkeitsstreitwerts nicht zu berücksichtigen.

Zudem besteht aus verschiedenen Gründen keine Haftung der Beklagten.

Der von Seiten der Klägerin behauptete Unfallhergang wird bestritten. Mit „Donnerhall“ gab es bis auf den streitgegenständlichen Vorfall im Mai 2023 keine Probleme. Vor diesem Hintergrund wird diesseits davon ausgegangen, dass der Unfall auf einen Reitfehler der von der Klägerseite benannten Zeugin Zoth zurückzuführen ist und eine Haftung der Beklagten schon deshalb ausscheiden muss. Gegenbeweislich beziehe ich mich auf das

Zeugnis des Herrn Lutz Ludwig, Hollenbek 12, 30339 Hannover,

welcher Augenzeuge des Unfalls war und einen Reitfehler bestätigen kann.

Selbst wenn man den Sachvortrag der Klägerin als zutreffend unterstellt, wäre die geschädigte Zeugin Zoth als Inhaberin der Reitbeteiligung selbst für das Pferd und damit letztlich auch für den eingetretenen Schaden verantwortlich gewesen. Schließlich ereignete sich der Unfall, als sie das Tier in ihrer Obhut hatte. Im Übrigen kann der Beklagten die Haftung nicht auferlegt werden, nachdem sie der Geschädigten unentgeltlich ihr Pferd zur Nutzung überlassen hatte.

Unabhängig davon scheidet eine Haftung der Beklagten auch deswegen aus, weil diese einen wirksamen Haftungsausschluss mit der Geschädigten vereinbart hatte. Auf die als

Anlage B1

beigefügte Vereinbarung wird verwiesen. Die Klägerin muss sich den entsprechenden Haftungsverzicht zurechnen lassen. Weshalb ein Haftungsausschluss für die Tierhalterhaftung generell nicht möglich sein soll, wird von Seiten der Klägerin nicht genügend dargestellt. Auch die Annahme, es handele sich um einen unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter, geht fehl, denn Regelungen betreffend die Klägerin enthält der vereinbarte Haftungsverzicht gerade nicht.

Zur Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten ist die Beklagte schließlich auch deswegen nicht zu verurteilen, weil die Klägerin keine den Anforderungen des § 10 RVG genügende Kostenrechnung vorgelegt hat.

Nach alledem ist die Klage abweisungsreif.

Dr. Andreas Amboss

Rechtsanwalt

Haftungsverzichtserklärung

zwischen der Pferdeeigentümerin:

Name, Vorname: Blüme, Birgit

Straße: Burgdorfer Allee 15

PLZ, Ort: 30669 Hannover

und der Reitbeteiligung:

Name, Vorname: Zoth, Maria

Straße: Parkstraße 7

PLZ, Ort: 30605 Hannover

1. Die Reitbeteiligung verzichtet auf Ansprüche gegen die Eigentümerin aus Tierhalterhaftung wegen aller ihr durch das Pferd „Donnerhall“ verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
2. Die Reitbeteiligung versichert, dass sie im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz genießt.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Hannover, den 15.07.2022

Blüme

Zoth

Von: dr.amboss@recht.de

Gesendet: 02.04.2024 11:45:54

An: lgh-poststelle@justiz.niedersachsen.de; kathi.last@justiz.niedersachsen.de

Betreff: Eilt: Termin heute im Prozess zur Geschäftsnummer: 331 O 14/24

Anlagen:

Sehr geehrte Frau Dr. Last,

sehr geehrte Damen und Herren,

weil der für heute auf 11:00 Uhr anberaumte Rechtsstreit zur Geschäftsnummer

331 O 14/24

bislang noch nicht aufgerufen worden ist, gehe ich davon aus, dass der Termin aufgehoben ist bzw. wird.

Wie ich bereits mit meinem Antrag auf Videoverhandlung mitgeteilt habe, muss ich ab 12:30 Uhr einen nicht verschiebbaren anderen Termin vor dem Amtsgericht Burgdorf wahrnehmen. Der Termin in hiesiger Sache kann vor diesem Hintergrund auch zu späterer Terminstunde am heutigen Tag nicht mehr nachgeholt werden. Ich rege nach alledem an, den Termin in hiesiger Sache gegebenenfalls auf kommende Woche Montag zu verlegen. An diesem Tag bin ich derzeit zeitlich noch komplett flexibel.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Amboss

Rechtsanwalt

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hannover
Geschäftsnummer: **331 O 14/24**

Hannover, den 02.04.2024

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Dr. Last – als Einzelrichterin –

Auf die Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin bzw. eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

A+B Krankenkasse ./. Blüme

erscheinen bei Aufruf (Verfahren nach § 128a ZPO):

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Dr. Holger Rau,
2. für die Beklagte niemand.

Es wird festgestellt, dass der Beklagtenvertreter nach dem Aufruf zur Sache um 11:55 Uhr weder in dem mit der Ladung zum Termin mitgeteilten Gerichtssaal erschienen ist noch sich elektronisch im Wege der Bild- und Tonübertragung zur Verhandlung eingewählt hat. Die E-Mail des Beklagtenvertreters von 11:45:54 Uhr – deckungsgleich mit dem per beA übermittelten Schriftsatz – wird verlesen.

Der Klägervertreter stellt die Anträge aus der Klageschrift vom 14.02.2024 (Bl. 3 d.A.) und beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils.

Sodann ergeht im Namen des Volkes folgendes Versäumnisurteil:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.775,12 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten von 540,50 € jeweils nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche ihr aus dem Unfall ihrer Versicherten Maria Zoth vom 02.05.2023 noch entstehenden übergangsfähigen Aufwendungen zu ersetzen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Last

Dr. Last, Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Fries

Fries, Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Bearbeitungsvermerk:

1. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu begutachten. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **12.04.2024**.
2. Auf alle angesprochenen Rechtsfragen ist einzugehen, ggf. ergänzend/hilfsgutachterlich. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, ist die Beweislage zu prognostizieren.
3. Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens sind anzustellen.
4. Ein erforderlicher Schriftsatz oder ein Brief ist zu verfassen.
5. Vollmachten, Zustellungen (auch per beA) und andere Formalien sind in Ordnung.
6. Es ist davon auszugehen, dass
 - a. die vorgetragenen Zahlen der Klägerin rechnerisch richtig sind,
 - b. das Versäumnisurteil den Prozessbevollmächtigten der Klägerin und der Beklagten nebst ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung am 03.04.2024 zugestellt worden ist.
7. Weitere Informationen konnten nicht erlangt werden. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese unbedeutend.
8. Kalender 2024 (Auszug)

Januar 2024							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
01	1	2	3	4	5	6	7
02	8	9	10	11	12	13	14
03	15	16	17	18	19	20	21
04	22	23	24	25	26	27	28
05	29	30	31				

Februar 2024							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
05			1	2	3	4	
06	5	6	7	8	9	10	11
07	12	13	14	15	16	17	18
08	19	20	21	22	23	24	25
09	26	27	28	29			

März 2024							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
09				1	2	3	
10	4	5	6	7	8	9	10
11	11	12	13	14	15	16	17
12	18	19	20	21	22	23	24
13	25	26	27	28	29	30	31

Feiertage:

Neujahr: Montag,
01.01.2024

Karfreitag: 29.03.2024

Ostermontag: 01.04.2024

Tag der Arbeit: Mittwoch,
01.05.2024

Christi Himmelfahrt:
Donnerstag, 09.05.2024

Pfingstmontag: 20.05.2024

April 2024							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
14	1	2	3	4	5	6	7
15	8	9	10	11	12	13	14
16	15	16	17	18	19	20	21
17	22	23	24	25	26	27	28
18	29	30					

Mai 2024							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
18			1	2	3	4	5
19	6	7	8	9	10	11	12
20	13	14	15	16	17	18	19
21	20	21	22	23	24	25	26
22	27	28	29	30	31		

Juni 2024							
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	
22					1	2	
23	3	4	5	6	7	8	9
24	10	11	12	13	14	15	16
25	17	18	19	20	21	22	23
26	24	25	26	27	28	29	30